

MAI  
2021



§

# Leitfaden Geistiges Eigentum

Wie Sie Ihre Erfindung/Entwicklung  
schützen und verwerten können



UNIVERSITÉ DE LA  
GRANDE RÉGION  
UNIVERSITÄT DER  
GROSSREGION



# Vorwort

Der vorliegende Leitfaden richtet sich insbesondere an Mitglieder der Universitäten und Hochschulen des Verbundes „Universität der Großregion“, also Wissenschaftler\*innen und Studierende der Universität des Saarlandes, der Université de Liège, der Université de Lorraine, der Université du Luxembourg, der Technischen Universität Kaiserslautern, der Universität Trier sowie der assoziierten Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes. Der Leitfaden soll Forscher\*innen für den Schutz ihrer geistigen Schöpfungen und für Möglichkeiten des Technologietransfers sensibilisieren. Zudem informiert er über regionale und nationale Patentinformationsstellen.

## So funktioniert der Leitfaden:

Im ersten Teil finden Sie Antworten auf die häufigsten Fragen zum Umgang mit geistigem Eigentum. Die Verweispfeile zeigen an, welche Begriffe im dritten Teil erklärt werden. Im zweiten Teil erwarten Sie praktische Informationen zu (universitären) Anlaufstellen und Recherchemöglichkeiten, Übersichten zu den nationalen Patentgesetzen, zuständigen Behörden sowie eine Checkliste und ein Fallbeispiel. Im dritten Teil können Sie alphabetisch geordnete Definitionen der wichtigsten Fachbegriffe nachschlagen und in Teil IV finden Sie das dazugehörige Glossar.

# Inhaltsverzeichnis

I. FAQs.....	3
II. PRAKTISCHE INFORMATIONEN .....	9
1. Fallbeispiel.....	9
2. Checkliste – Wie gehe ich vor, wenn ich eine Erfindung/Entwicklung gemacht habe? .....	10
3. Anlaufstellen an den Universitäten.....	12
4. Recherchendatenbanken.....	13
5. Tabellarischer Überblick über Schutzrechte, Gesetze und zuständige Stellen.....	15
6. Ämter und Patentbehörden.....	20
III. DEFINITIONEN.....	22
IV. GLOSSAR .....	28

# I. FAQs

## 1 Was ist ein Schutzrecht und welche Schutzrechte gibt es?

Schutzrechte schützen Ihr geistiges Eigentum vor Missbrauch. Neben → *Patenten* oder (in Deutschland) → *Gebrauchsmustern* bzw. (in Frankreich und Luxemburg) → *Certificats d'utilité* für technische → *Erfindungen/Entwicklungen* können auch andere → *gewerbliche Schutzrechte* wie → *Marken*, → *Designs* (früher *Geschmacksmuster*) und → *Sortenschutz* angemeldet werden. Alle Anmeldungen sind kostenpflichtig. Darüber hinaus gibt es nichtgewerbliche Schutzrechte wie das → *Urheberrecht*. Dies gilt ebenso für die Entwicklung von Software und Datenbanken. Zu Datenbanken finden in den europäischen Ländern unterschiedliche Regelungen Anwendung.

## 2 Warum ist es sinnvoll, Schutzrechte anzumelden?

Durch die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes schützen Sie Ihr geistiges Eigentum und sichern sich die alleinige → *Verwertung*. Dadurch wird es Ihnen ermöglicht, Ihre Entwicklungs- und Forschungskosten wieder zu erwirtschaften. Die Anmeldungen technischer → *Erfindungen/Entwicklungen* (→ *Patente*,

→ *Gebrauchsmuster*, → *Certificats d'utilité*) werden nach spätestens 18 Monaten veröffentlicht. Diese Offenlegung wiederum kann als Inspiration für neue Entwicklungen dienen, der technische Fortschritt wird gefördert. Achtung: Der/die → *Erfinder\*in/Entwickler\*in* muss nicht immer auch der/die Anmelder\*in sein (→ *Arbeitnehmererfindung/Arbeitnehmerentwicklung*)! Schutzrechte für Datenbanken und Urheberrechte für Software können in der EU nicht angemeldet werden, da diese automatisch mit Erstellung der Datenbank oder der Software anerkannt werden.

## 3 Wie finde ich heraus, welche Schutzrechte ich für meine Erfindung/Entwicklung geltend machen kann?

Oft lassen sich aus einer → *Erfindung/Entwicklung* Anmeldungen für verschiedene gewerbliche Schutzrechte ableiten. Am Beispiel des Autos: Die Technik (z. B. Motor, Fahrwerk, Elektronik usw.) ließe sich zum → *Patent* anmelden. Der Name des Autos oder die Modellbezeichnung kann als → *Marke* angemeldet werden. Aussehen, Form und Farbe, also die optischen Merkmale, können als → *Design* angemeldet werden (vgl.

ll.1, Fallbeispiel). Ein neues Computerprogramm kann sowohl eine computerimplementierte Erfindung als auch ein Urheberrecht sein.

#### 4 Wann gilt eine Erfindung/Entwicklung als neu bzw. wie kann ich ihre Neuheit prüfen?

„Neu“ bedeutet, dass Ihre → *Erfindung/Entwicklung* noch nicht zum Stand der Technik gehört und noch nicht in Schutzrechten oder anderen Dokumenten, auf Messen, durch Vorträge oder ähnliche mündliche Überlieferungen veröffentlicht wurde (auch nicht durch Sie selbst!). Die Patentrecherche ist die wichtigste Informationsquelle zum Stand der Technik. Deshalb sollten Sie neben der Prüfung der Fachliteratur immer auch eine → *Patentrecherche* durchführen.

#### 5 Ich habe eine Erfindung/Entwicklung gemacht – was muss ich jetzt tun, wenn ich sie patentieren lassen will?

Wenn Sie als Wissenschaftler\*in oder Studierende/r einen Arbeitsvertrag mit einer Hochschule haben, dann müssen Sie dem Arbeitgeber Ihre → *Erfindung/Entwicklung* melden (→ *Arbeitnehmererfindung/Arbeitnehmerentwicklung*). Die Universitäten haben einen vorgefertigten Meldebogen für → *Erfindungen/Entwicklungen*. Die Hochschule wird anschließend innerhalb einer bestimmten Frist prüfen, ob sie Ihre → *Erfindung/Entwicklung* selbst anmelden (→ *Diensterfindung/Dienstentwicklung*) oder zur Verwendung des/der → *Erfinder\*in* freigeben wird (→ *freigegebene Diensterfindung/Dienstentwicklung*).

Übernimmt sie die → *Erfindung/Entwicklung*, so ist sie verpflichtet, diese zum → *Patent* anzumelden (in Belgien, in Frankreich und in Luxemburg ist sie nicht

verpflichtet, hat aber das Recht dazu) und auch sämtliche Kosten zu tragen. Sie werden jedoch als → *Erfinder\*in* in der Anmeldung namentlich genannt und erhalten eine Vergütung, die in Deutschland durch das Arbeitnehmererfindungsgesetz geregelt ist (siehe 13). Personen ohne Arbeitsvertrag können ihre → *Erfindungen/Entwicklungen* selbst anmelden. Es wird empfohlen, in jedem Fall vorher eine Beratung durch die Anlaufstellen Ihrer Hochschule in Anspruch zu nehmen. Die Anmeldung zum → *Patent* ist kostenpflichtig. Das Urheberrecht für Software ist kostenfrei. Es ist jedoch wichtig, einen Überblick über die vorherigen Versionen und Autor\*innen zu behalten.

#### 6 Warum muss ich meine Erfindung/Entwicklung meinem Arbeitgeber melden?

Gewöhnlich wird Ihnen als Arbeitnehmer\*in erst durch Ihre Tätigkeit bzw. die Kenntnisse, die Sie dadurch gewinnen, ermöglicht, eine → *Erfindung/Entwicklung* zu machen. Daher verfügt der Arbeitgeber über die Verwertungsrechte Ihres geistigen Eigentums. Dies gilt in der Regel auch für Software, Designs und Datenbanken.

#### 7 Gibt es Ausnahmen von dieser Regelung?

In Deutschland müssen Erfinder\*innen an einer Hochschule ihre Erfindung/Entwicklung nicht melden, wenn sie diese geheim halten und dies aufgrund ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit für sinnvoll erachtet. Allerdings dürfen sie ihre → *Erfindung/Entwicklung* dann auf keinen Fall veröffentlichen (Vorlesungen, Fachartikel usw.). Möchten sie die → *Erfindung/Entwicklung* zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlichen, so müssen sie diese vorab ihren Arbeitgeber\*innen melden.



## 8 Welche Erfindungen/Entwicklungen muss ich dem Arbeitgeber melden?

Sie müssen ihrem Arbeitgeber alle technischen → *Erfindungen/Entwicklungen* (→ *Patente*, → *Gebrauchsmuster*, → *Certificats d'utilité*) melden. Solange die → *Erfindung/Entwicklung* nicht freigegeben wird (→ *freigegebene Dienstleistung/Dienstentwicklung*), ist sie Eigentum der Hochschule. Dies trifft in der Regel auch auf Software, Designs und Datenbanken zu.

## 9 Wohin kann ich mich wenden, wenn ich Fragen zu Erfindungen/Entwicklungen habe?

Informationen zu → *Erfindungen/Entwicklungen*, → *gewerblichen Schutzrechten* und deren → *Verwertung* erhalten Sie von Ihren jeweiligen Anlaufstellen (vgl. II.3).

## 10 Kann man Software patentieren lassen?

Software ist in der Regel durch das → *Urheberrecht* geschützt. Für Software mit technischem Charakter kann zusätzlich → *Patentschutz* erwirkt werden, wenn sie entweder selbst ein technisches Problem löst oder einen technischen Effekt erzielt. Beispiele: Software zur effektiveren Datenkomprimierung, zur Steuerung von Maschinen und Anlagen.

## 11 Wo/wie mache ich eine Erfindungs/Entwicklungsmeldung?

Ihre Hochschule stellt Ihnen ein eigenes Formular zur Meldung einer → *Erfindung/Entwicklung* zur Verfügung. Für zusätzliche Informationen wenden Sie sich an ihre jeweilige Anlaufstelle (vgl. II.3).

## 12 **Wo mache ich die Erfindungsmeldung, wenn ich Arbeitsverträge mit mehreren Universitäten habe?**

Wenn Sie als → *Erfinder\*in* Arbeitsverträge mit mehreren Arbeitgebern haben, müssen Sie bei jedem Ihrer Arbeitgeber die → *Erfindung/Entwicklung* melden.

## 13 **Was bleibt mir als Erfinder\*in, wenn meine Erfindung/Entwicklung vom Arbeitgeber in Anspruch genommen wird? Werde ich vergütet?**

Als → *Erfinder\*in* behalten Sie das Recht bei, in der Patentanmeldung ausdrücklich als → *Erfinder\*in* genannt zu werden. Im Fall finanzieller Rückflüsse wird die Vergütung der Arbeitnehmer\*innen an den Universitäten der Großregion in den Ländern unterschiedlich gehandhabt. An deutschen Universitäten wird der/die → *Erfinder\*in* gemäß deutschem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen mit 30% an den Einnahmen beteiligt. Die Universität Luxemburg hat 50% vereinbart, dies betrifft auch die kommerzielle Verwendung von Software, Designs und Datenbanken. Auch die französischen Universitäten haben 50% nach Abzug möglicher weiterer Kosten vereinbart. An den frankophonen Universitäten in Belgien wird der/die → *Erfinder\*in* in Höhe von 33% der Einnahmen nach Abzug aller Kosten vergütet.

## 14 **Wem gehört eine Erfindung/Entwicklung, die in einem Drittmittelprojekt entstanden ist?**

In der Regel bestehen vertragliche Vereinbarungen mit dem Drittmittelgeber und ggf. beteiligten Kooperationspartnern. Wichtig ist, dass Sie

die Erfindungsmeldung immer bei Ihrem Arbeitgeber machen und ggf. Drittmittelgeber und/oder Kooperationspartner nennen.

## 15 **Wann darf ich meine Erfindung/Entwicklung veröffentlichen?**

Generell dürfen Sie eine → *Erfindung/Entwicklung* erst veröffentlichen, wenn die Anmeldung zu einem → *Patent* erfolgt ist. Jede vorherige schriftliche oder mündliche Veröffentlichung (Vorträge, mündlicher Bericht, Artikel, Auslegung wissenschaftlicher Arbeiten zur Einsichtnahme etc.) ist neuheits-schädlich und kann im Falle einer → *Diensterfindung/Dienstentwicklung* unter Umständen sogar arbeitsrechtliche Konsequenzen für Sie nach sich ziehen. Bitte informieren Sie sich bei Ihrer jeweiligen Anlaufstelle über zusätzliche Sonderregelungen (vgl. II.3).

## 16 **Ich habe über meine Erfindung/Entwicklung bereits in einer Fachzeitschrift geschrieben. Kann ich sie in Europa noch patentieren lassen?**

Nein. Jede Veröffentlichung vor dem Anmeldetag eines → *Patents* ist neuheitsschädlich (vgl. Frage 15).

## 17 **Ich habe einen Artikel über meine Erfindung/Entwicklung bei einer Fachzeitschrift eingereicht. Dieser wurde noch nicht veröffentlicht. Kann ich sie noch patentieren lassen?**

Solange Ihr Artikel noch nicht publiziert wurde, ist dies noch möglich, vorausgesetzt, die Redaktion der Fachzeitschrift hat sich zur Vertraulichkeit verpflichtet. Allerdings müssen Sie dann die Veröffentlichung des Artikels stoppen, bis der/die → *Erfinder\*in* bzw.

der Arbeitgeber die Patentanmeldung getätigt hat.

geben Sie die Veröffentlichungsabsicht schon bei der Erfindungsmeldung an.

**18 Kann ich noch eine Patentanmeldung tätigen, wenn meine Erfindung/Entwicklung in einer Studien-, Diplom- oder Doktorarbeit beschrieben wurde und in der Bibliothek ausliegt?**

Nein. Auch Arbeiten, welche zur Einsicht in der Bibliothek ausliegen, sind neuheitsschädlich (vgl. Frage 15).

**19 Ich habe bereits einer anderen Person von meiner Erfindung/Entwicklung erzählt. Ist das als Veröffentlichung zu sehen?**

Generell ja, es sei denn die Person, der Sie es erzählt haben unterliegt einer Geheimhaltungspflicht. Auf jeden Fall sollten Sie, bevor Sie Informationen weitergeben, eine → *Geheimhaltungsvereinbarung (Non-disclosure agreement [NDA])* abschließen. Im Zweifelsfall wenden Sie sich an die Anlaufstelle Ihrer jeweiligen Hochschule (vgl. II.3).

**20 Ich habe eine Erfindungsmeldung getätigt und warte auf Rückmeldung meines Arbeitgebers. Allerdings möchte ich die Veröffentlichung meiner Erfindung/Entwicklung nicht mehr länger aufschieben. Was kann ich tun?**

Sie müssen in jedem Fall warten, bis der Arbeitgeber eine Anmeldung getätigt oder die → *Erfindung/Entwicklung* freigegeben hat. Sie dürfen die → *Erfindung/Entwicklung* auf keinen Fall vorher veröffentlichen. Sobald eine Veröffentlichung geplant ist, müssen Sie den Termin dem Arbeitgeber mitteilen. In der Regel

**21 Welche Verwertungsmöglichkeiten habe ich, wenn die Universität meine Erfindung/Entwicklung in Anspruch genommen hat?**

Wenn die Hochschule Ihre → *Erfindung/Entwicklung* in Anspruch nimmt, werden Sie im Fall finanzieller Rückflüsse vergütet. Die weitere → *Verwertung* der Erfindung/Entwicklung liegt in der Hand der Hochschule (vgl. Frage 13).

**22 Welche Verwertungsmöglichkeiten habe ich, wenn die Hochschule meine Erfindung/Entwicklung freigibt?**

Wenn die Hochschule Ihre → *Erfindung/Entwicklung* freigibt, können Sie frei darüber verfügen und sie ggf. verwerten. Informationen zu den bestehenden Möglichkeiten der → *Verwertung* erhalten Sie an den jeweiligen Anlaufstellen Ihrer Hochschule (vgl. II.3).

**23 Wie melde ich ein Patent an, wenn meine Erfindung/Entwicklung freigegeben wird?**

Wenn Ihre → *Erfindung/Entwicklung* freigegeben wurde (→ *freigegebene Diensterfindung/Dienstentwicklung*), können Sie diese selbst zum → *Patent* anmelden. Die → *Erfindung/Entwicklung* muss komplett offenbart werden (Anwendungsgebiet, detaillierte Beschreibung von Problem und Lösung, Zeichnung). Werden die Anmeldeunterlagen eingereicht und ist die Anmeldegebühr bezahlt, ist damit der Anmeldetag gesichert; weitere → *Erfindungen/*

*Entwicklungen* (insbesondere Verbesserungen der und/oder Zusätze zur alten → *Erfindung/Entwicklung*) müssen erneut gemeldet werden.

24

### **Brauche ich eine/n Patentanwalt/ Patenanwältin?**

Grundsätzlich kann jeder ein → *Patent* ohne Hilfe einer/eines Patentanwalts/Patentanwältin anmelden. Dies gilt auch für die Anmeldung anderer Schutzrechte. Jedoch ist speziell die rechtsverbindliche Formulierung der Patentansprüche ein komplexes Gebiet, besonders für Anmelder\*innen, die keine oder wenig Erfahrung haben. Die Kosten für eine/n Patentanwalt/Patentanwältin können mehrere tausend Euro betragen und müssen zusätzlich zu sonstigen bei einer Anmeldung anfallenden Kosten und Gebühren von der anmeldenden Person oder Institution getragen werden. Bei Fragen wenden Sie sich an die Anlaufstellen Ihrer jeweiligen Hochschule (vgl. II.3.). Viele dieser Anlaufstellen arbeiten mit Patentantwält\*innen zusammen und bieten eine kostenlose Erstberatung an (außer in Belgien).

25

### **Wie gehe ich vor, wenn ich eine Marke oder ein Design anmelden möchte?**

Die → *Marken-* und → *Design-*anmeldungen sind keine technischen Schutzrechte und müssen dem Arbeitgeber nicht gemeldet werden, es sei denn, es gibt spezielle Vereinbarungen. Vor der Marken- anmeldung sollten Sie recherchieren, ob schon gleiche oder ähnlich lautende Markenmeldungen existieren. Ab dem Anmeldetag ist die → *Marke* gesichert, aber erst

mit ihrer Eintragung in das Markenregister dürfen Sie sie als „eingetragene Marke“ bewerben. Vor der Designanmeldung sollten Sie ebenfalls recherchieren, ob gleiche oder ähnliche → *Designs* vorliegen (vgl. II.4.). Die jeweiligen Anlaufstellen an Ihren Universitäten leisten Ihnen dabei Hilfestellung (vgl. II.3.). Die Anmeldeformulare können Sie beim Patent- und Markenamt oder bei einem annahmefähigen Patentinformationszentrum einreichen. In Luxemburg verfügt jedoch der Arbeitgeber über die Verwertungsrechte von *Designs*. Auch diese müssen also dem Arbeitgeber gemeldet werden. Ähnliche Regelungen bestehen auch in Deutschland.

26

### **Was mache ich, wenn ich eine Software oder Datenbank entwickelt habe?**

Computerprogramme (inkl. der zur Vorbereitung dienenden Unterlagen und Bedienungsanleitungen) und Datenbanken, die von einem/einer Arbeitnehmer\*in an einer luxemburgischen Universität entwickelt wurden, gehören dem Arbeitgeber. Auch in diesen Fällen müssen die Erfindungen/Entwicklungen dem Arbeitgeber gemeldet werden. Jedoch kann jede Institution unterschiedlich mit der Erfindungsmeldung verfahren und darüber entscheiden, ob auch Open-Source- und Creative Commons-Entwicklungen gemeldet werden müssen oder ob dies nur auf Entwicklungen zur kommerziellen Nutzung zutrifft. In Deutschland stehen die Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschütztem Material in der Regel laut Arbeitsvertrag dem Arbeitgeber zu.

# II. Praktische Informationen

## 1. Fallbeispiel für eine Erfindung/Entwicklung und davon ableitbare technische Schutzrechte

a) Eine Gruppe Wissenschaftler\*innen und Techniker\*innen entwickelt eine Reihe sicherheitstechnischer Merkmale an einem Kfz. Im Crashfall (Auf-fahr-unfall) ermitteln Sensoren die negative Beschleunigung des Fahrzeugs. Der Bordcomputer erfasst die Signale und leitet die Steuerung der Elektromotoren ein, welche die Fahrzeugsitzvorderkante und die Kopfstütze vertikal verstellen.

b) Des Weiteren wurden an der Karosserie weitere Luftschlitze angebracht, welche zusätzlich die elektronischen Komponenten kühlen, sowie Luftschlitze zur Verzierung, die der Karosserie ein charakteristisches Aussehen verleihen.

c) Es ist vorgesehen, dass das Auto unter dem Namen „WhatSafety?“ an kommerziellen Rennen teilnimmt. Die Finanzierung erfolgt über verschiedene Sponsoren.

Anmeldungen für → *Patente* und/oder → *Gebrauchsmuster* abgeleitet werden. Das Computerprogramm, das durch den Bordcomputer ausgeführt wird, die Signale empfängt und die Elektromotoren steuert, wird durch das Urheberrecht geschützt.

In der Testphase der Automobilentwicklung können von Beschleunigungssensoren gesammelte Daten in einer Datenbank gespeichert werden, um die beste Platzierung von Kopfstützen und Sicherheitsgurten festzulegen. Auch hier müssten Urheberrechte und Datenbankenrechte überprüft werden.

Zu b) Abschnitt b) enthält ein technisches Merkmal: Luftschlitze, die zur Kühlung angebracht wurden. Daraus können ebenfalls Anmeldungen für → *Patente* oder → *Gebrauchsmuster* abgeleitet werden. Zum Schutz des optischen Merkmals (Luftschlitze zur Verzierung) kann ein → *Design* angemeldet werden.

### Welche Schutzrechte sind betroffen?

Zu a) Alle Merkmale unter Abschnitt a) fallen in den Bereich technischer → *Erfindungen/Entwicklungen*. Daraus können

Zu c) Um die Ware oder das Produkt zu kennzeichnen und um zu verhindern, dass sich Konkurrenten dieses Namens bemächtigen, kann eine Marken-anmeldung getätigt werden.

## 2. Checkliste

### Wie gehe ich vor, wenn ich eine Erfindung/Entwicklung gemacht habe?

Füllen Sie die → *Erfindungs-/Entwicklungsmeldung* Ihrer Hochschule aus, in der unter anderem folgende Fragen aufgeführt werden:

- Liegt eine Erfindung/Entwicklung vor?**  
**Ja** → Die → *Erfindung/Entwicklung* kann ggf. zum → *Patent* angemeldet werden.  
**Nein** → Es ist keine → *Patent-* oder Gebrauchsmusteranmeldung möglich.
  
- Wurde eine Software entwickelt?**  
**Ja** → Das Urheberrecht trifft hier in Kraft.  
**Nein** → Das Urheberrecht tritt hier nicht in Kraft.
  
- Wurden Daten in Datenbanken gesammelt?**  
**Ja** → Datenbankrechte treten hier automatisch in Kraft.  
**Nein** → Datenbankrechte treten hier nicht in Kraft.
  
- Ist die Erfindung/Entwicklung in der Patentreliteratur (vgl. II.4) oder in anderen Dokumenten beschrieben?**  
**Ja** → Sie ist nicht mehr neu und gehört zum Stand der Technik. Es ist keine Patentanmeldung möglich.  
**Nein** → Die → *Erfindung/Entwicklung* kann zum → *Patent* angemeldet werden.
  
- Wurde Open Source-Software verwendet?**  
**Ja** → Überprüfen Sie die Lizenzbedingungen.  
**Nein** → Ein Überprüfen der Lizenzbedingungen für Open Source-Software ist nicht notwendig.
  
- Weiß bereits jemand von meiner Erfindung/Entwicklung? (vgl. Frage 15 ff.)**  
**Ja, wesentliche Teile davon sind bereits veröffentlicht** → Neuheitsschädlich! Eine Anmeldung zum → *Patent* ist nicht mehr möglich. Für zusätzliche Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre jeweilige Anlaufstelle (vgl. II.3).  
**Ja, meine Arbeitskolleg\*innen haben davon Kenntnis** → Sind diese zur Vertraulichkeit verpflichtet, ist dies nicht neuheitsschädlich. Die → *Erfindung/Entwicklung* kann zum → *Patent* angemeldet werden.  
**Ja, sonstige dritte Personen haben davon Kenntnis** → Haben diese eine → *Geheimhaltungsvereinbarung* unterschrieben, sind sie zum Stillschweigen verpflichtet. Ist dies nicht der Fall, ist dies als neuheitsschädlich zu bewerten. Eine Anmeldung zum → *Patent* ist nicht mehr möglich. Bei Software und Computerprogrammen spielt dies keine Rolle. Das Urheberrecht tritt hier automatisch in Kraft.  
**Nein** → Die → *Erfindung/Entwicklung* kann zum → *Patent* angemeldet werden.

- Ist die Erfindung/Entwicklung in Kooperation (mit Drittmittelgebern) entstanden?**  
**Ja, sie ist in Kooperation entstanden** → Wenden Sie sich bitte an die Anlaufstelle Ihrer Hochschule (vgl. II.3).
  
- Habe ich einen Arbeitsvertrag mit der Hochschule (auch Teilzeitvertrag)?**  
**Ja** → Die → *Erfindung/Entwicklung* muss dem Arbeitgeber gemeldet werden. Weitere Schritte werden vom Arbeitgeber eingeleitet.  
**Nein** → Bitte informieren Sie sich bei der entsprechenden Anlaufstelle der Hochschule (vgl. II.3) über das genaue Prozedere der Patentanmeldung.
  
- Sind noch andere Erfinder\*innen/Entwickler\*innen beteiligt?**  
**Ja** → Die → *Erfinder\*innen/Entwickler\*innen* müssen bei einer Patentanmeldung angegeben werden. Sind → *Erfinder\*innen/Entwickler\*innen* Arbeitnehmer\*innen, werden die → *Erfinder\*innen/Entwickler\*innen* bereits in der Erfindungsmeldung beim Arbeitgeber angegeben.
  
- Möchte ich darüber entscheiden, wie meine Software oder Daten verteilt, kopiert oder verändert werden kann?**  
**Ja** → Ohne die Zustimmung des Arbeitgebers kann die Software nicht verbreitet, benutzt oder verändert werden. Aus diesem Grund muss eine passende Lizenzvereinbarung gewählt werden.

## 3. Anlaufstellen an den Universitäten

Natürlich stehen Ihnen zu jedem Zeitpunkt die jeweiligen Anlaufstellen an den Universitäten der Großregion mit Rat und Tat zur Seite, und das i.d.R. für Sie als Erfinder\*in kostenlos.

### Technische Universität Kaiserslautern

Referat Technologie und Innovation  
Patent- und Informationszentrum  
Rheinland-Pfalz  
Paul-Ehrlich-Str.  
Gebäude 32  
D-67663 Kaiserslautern  
Tel.: +49 (0)631 205 2172  
[piz@rti.uni-kl.de](mailto:piz@rti.uni-kl.de)  
[www.rti.uni-kl.de/piz/](http://www.rti.uni-kl.de/piz/)

### Université de Liège

Interface Entreprises-Universität  
Département Brevets  
4, Avenue Pré-Aily  
B-4031 Liège (Angleur)  
Tel.: +32 (0)4 349 85 23  
[ip@uliege.be](mailto:ip@uliege.be)  
[www.recherche.uliege.be/cms/c\\_9115695/fr/  
portail-recherche-innovation-entreprise](http://www.recherche.uliege.be/cms/c_9115695/fr/portail-recherche-innovation-entreprise)

### Université de Lorraine

Direction de la recherche et de la valorisation  
Sous-direction valorisation  
91 avenue de la Libération  
F-54001 Nancy Cedex  
Tel. : +33 (0) 3.54.50.41.62

### Université du Luxembourg

Partnership, Knowledge &  
Technology Transfer  
Maison du Savoir  
2, Avenue de l'Université  
L-4365 Esch-sur-Alzette  
[KTT@uni.lu](mailto:KTT@uni.lu)  
[KTT.uni.lu](http://KTT.uni.lu)

### Universität des Saarlandes

Kontaktstelle für Wissens- und  
Technologietransfer  
Campus A1.1, Starterzentrum  
D-66123 Saarbrücken  
Tel.: +49 (0)681 302 2656  
[patentverwertungsagentur@uni-saarland.de](mailto:patentverwertungsagentur@uni-saarland.de)  
[www.kwt-uni-saarland.de](http://www.kwt-uni-saarland.de)

### Universität Trier

Kontaktstelle für Wissens- und  
Technologietransfer  
Im Treff 23  
D-54296 Trier  
Tel.: +49 (0)651 201 3126  
[egnerdup@uni-trier.de](mailto:egnerdup@uni-trier.de)  
[www.wissenstransfer.uni-trier.de](http://www.wissenstransfer.uni-trier.de)

### Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes

Kontaktstelle für Wissens- und  
Technologietransfer  
Campus A1.1, Starterzentrum  
D-66123 Saarbrücken  
Tel.: +49 (0)681 302 2656  
[info@pva-saarland.de](mailto:info@pva-saarland.de)  
[www.kwt-uni-saarland.de](http://www.kwt-uni-saarland.de)

## 4. Recherchedatenbanken

Bei eigenständigen Recherchen in den Datenbanken ist darauf zu achten, dass die zum Teil kostenpflichtige Suche nach Stichworten oft nur ein unzureichendes Ergebnis bringt, besonders bei Recherchen zum Stand der Technik. Es sollte ausschließlich im jeweiligen Sachgebiet recherchiert werden. Wenden Sie sich für eine professionelle Recherche an die Anlaufstellen Ihrer Hochschule. Hier finden Sie kompetente Unterstützung (vgl. II.3).

Datenbank des Deutschen Patentamtes zur Patentrecherche  
(national und international)

<http://depatisnet.dpma.de> (de + en)

Datenbank des Deutschen Patentamtes zur Markenrecherche  
(national und international)

<http://register.dpma.de/DPMAregister/marke/uebersicht> (de + en)

Datenbank des Deutschen Patent- und Markenamtes zur Designrecherche  
(national)

<http://register.dpma.de/DPMAregister/gsm/uebersicht> (de + en)

Datenbank des europäischen Patentamtes zur Patentrecherche  
(international)

<http://worldwide.espacenet.com> (de + en + fr)

Datenbank des Französischen Patentamtes zur Patentrecherche (brevets)  
(national und international)

<http://fr.espacenet.com/> (fr)

Datenbank des Französischen Patentamtes zur Markenrecherche (marques)  
(national und international)

<http://bases-marques.inpi.fr/> (fr)

Datenbank des Französischen Patentamtes zur Designrecherche (dessins & modèles)  
(national)

<https://bases-modeles.inpi.fr/> (fr)

Datenbank des Benelux-Amtes für Geistiges Eigentum zur Markenrecherche  
(Benelux und international) \*

<https://www.boip.int/fr> (nl + fr + en)

Datenbank des Harmonisierungsamtes zur Markenrecherche  
(Gemeinschaftsmarke)

<http://oami.europa.eu/ohimportal/de/trade-marks> (en + de + fr + es + it)

Datenbank des Harmonisierungsamtes zur Designrecherche  
(Gemeinschaftsgeschmacksmuster)

<http://oami.europa.eu/ohimportal/de/designs> (en + de + fr + es + it)

Datenbank der Weltorganisation für geistiges Eigentum zur Markenrecherche  
<http://www.wipo.int/> (en + fr + es)

\* kostenpflichtige Datenbank

## 5. Tabellarischer Überblick über Schutzrechte, Gesetze und zuständige Stellen

**Tabelle 1: Gewerbliche Schutzrechte im Überblick**

	Patent	Gebrauchsmuster (Deutschland)	Certificat d'utilité (Frankreich/Luxemburg)	Datenbank (Urheberrecht)	Datenbank
Schutzgegenstand	Technische Produkte und Verfahren	Technische Produkte	Technische Produkte und Verfahren	Struktur einer Datenbank	Inhalt einer Datenbank
Schutzdauer	20 Jahre Bei Pharmaprodukten + max. 5 Jahre	10 Jahre	10 Jahre	bis zu 70 Jahre nach Tod des/der Urheber*in	15 Jahre
Prüfungsverfahren	Prüfung auf Neuheit, Erfindungshöhe und gewerbliche Anwendbarkeit, Belgien und Luxemburg: nur formale Prüfung	Formale Prüfung  Keine Prüfung auf Neuheit, Erfindungshöhe und gewerbliche Anwendbarkeit	Formale Prüfung  Gleiches Anmeldeformular wie beim Patent. Bei Nichtzahlung der Recherchegebühr innerhalb von 18 Monaten erfolgt die Eintragung als <i>Certificat d'utilité</i> .	Kein Prüfverfahren notwendig, da Urheberrecht automatisch Anwendung findet	Kein Prüfverfahren notwendig, Erstellung eines kurzen Überblicks reicht aus
Beispiele	Wankel-Motor, Herstellungsverfahren für Nylon	Schreibgeräte, sicherer Kinderschere		Sich selbst organisierende Datenstruktur	Jegliche Art von Datensammlung, jedoch nicht die Daten an sich

Software  
(Urheberrecht)

Marke

Design

Sortenschutz

Computerprogramm und die dazugehörige Dokumentation

Waren und Dienstleistungen

Design

Pflanzenzüchtungen

bis zu 70 Jahre nach Tod des/der Urheber\*in

10 Jahre beliebig oft verlängerbar um je weitere 10 Jahre

25 Jahre

25-30 Jahre (je nach Sorte)

Kein Prüfverfahren notwendig, das Erstellen des Codes reicht aus

Formale Prüfung auf absolute Schutzhindernisse  
Keine Prüfung, ob störende Marken vorhanden sind

Formale Prüfung  
Keine Prüfung auf Neuheit und Eigenart

Prüfung auf Neuheit, Homogenität, Beständigkeit und Unterscheidbarkeit

Jegliche Art von Computerprogramm

Wort-Zeichen (Peugeot), grafisches Zeichen (Mercedes-Stern)

Stoff- und Tapetenmuster, Flaschen- und Autoformen (Karosserie)

Kartoffel- und Getreidesorten

**Tabelle 2: Zuständige Stellen für die Anmeldung von nationalen Schutzrechten**

	Belgien	Saarland/ Rheinland-Pfalz	Lothringen	Luxemburg
<b>Patent</b>	Belgisches Amt für Geistiges Eigentum, Brüssel	Deutsches Patent- und Markenamt, München  Patent- und Markenzentrum Saar  Patent- und Informationszentrum Rheinland-Pfalz (PIZ KL)	Französisches Patentamt, Paris Regionalbüro in Nancy	Amt für Geistiges Eigentum, Luxemburg
<b>Gebrauchsmuster</b>	–	Deutsches Patent- und Markenamt, München  Patent- und Markenzentrum Saar  Patent- und Informationszentrum Rheinland-Pfalz (PIZ KL)	–	–
<b>Certificat d'utilité</b>	–	–	Französisches Patentamt, Paris Regionalbüro in Nancy	Amt für Geistiges Eigentum, Luxemburg
<b>Marke</b>	Benelux-Amt für Geistiges Eigentum, Den Haag	Deutsches Patent- und Markenamt, München  Patent- und Markenzentrum Saar  Patent- und Informationszentrum Rheinland-Pfalz (PIZ KL)	Französisches Patentamt, Paris Regionalbüro in Nancy	Benelux-Amt für Geistiges Eigentum, Den Haag
<b>Design</b>	Benelux-Amt für Geistiges Eigentum, Den Haag	Deutsches Patent- und Markenamt, München  Patent- und Markenzentrum Saar  Patent- und Informationszentrum Rheinland-Pfalz (PIZ KL)	Französisches Patentamt, Paris Regionalbüro in Nancy	Benelux-Amt für Geistiges Eigentum, Den Haag
<b>Sorten</b>	Belgisches Amt für Geistiges Eigentum, Brüssel	Bundessortenamt, Hannover	Sortenschutzausschuss, Paris	Gemeinschaftliches Sortenamt, Angers

**Tabelle 3: Nationale Gesetze**

	Belgien	Deutschland	Frankreich	Luxemburg
Patent	Belgisches Patentgesetz <a href="http://justice.belgium.be">http://justice.belgium.be</a>	Deutsches Patentgesetz <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/patg/index.html">www.gesetze-im-internet.de/patg/index.html</a>	Gesetze zum Geistigen Eigentum <a href="http://www.legifrance.gouv.fr">www.legifrance.gouv.fr</a>	Loi modifiée du 20 juillet 1992 portant modification du régime des brevets d'invention <a href="http://www.mj.public.lu">www.mj.public.lu/</a>
Urheberrecht	Loi du 19 avril 2014 portant insertion du Livre XI «Propriété intellectuelle» dans le Code de droit économique, Code de droit économique, Livre XI, Titre 5 Droits d'auteur et droits voisins, XI.165 à XI.293 <a href="https://www.ejustice.just.fgov.be/cgi/welcome.pl">https://www.ejustice.just.fgov.be/cgi/welcome.pl</a>	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/">https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/</a>	Code de la Propriété Intellectuelle  <a href="http://www.legifrance.gouv.fr">http://www.legifrance.gouv.fr</a>	Loi modifiée du 18 avril 2001 sur les droits d'auteur, les droits voisins et les bases de données, Artikel 1 – 30  <a href="http://legilux.public.lu">http://legilux.public.lu</a>
Gebrauchsmuster	–	Deutsches Gebrauchsmustergesetz <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/gebmg/index.html">www.gesetze-im-internet.de/gebmg/index.html</a>	–	Loi modifiée du 20 juillet 1992 portant modification du régime des brevets d'invention <a href="http://legilux.public.lu">http://legilux.public.lu</a>
Certificat d'utilité	–	–	Gesetze zum Geistigen Eigentum  <a href="http://www.legifrance.gouv.fr">www.legifrance.gouv.fr</a>	Loi modifiée du 20 juillet 1992 portant modification du régime des brevets d'invention <a href="http://www.mj.public.lu/gouv.fr">www.mj.public.lu/gouv.fr</a>
Marke	Gesetze zur Marke  <a href="http://www.boip.int">www.boip.int</a>	Deutsches Markengesetz <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/markeng/index.html">www.gesetze-im-internet.de/markeng/index.html</a>	Gesetze zum Geistigen Eigentum  <a href="http://www.legifrance.gouv.fr">www.legifrance.gouv.fr</a>	Gesetze zur Marke  <a href="http://www.boip.int">www.boip.int</a>
Design	Gesetze zum Design <a href="http://www.boip.int">www.boip.int</a>	Designgesetz  <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/geschmng_2004/index.html">www.gesetze-im-internet.de/geschmng_2004/index.html</a>	Gesetze zum Geistigen Eigentum <a href="http://www.legifrance.gouv.fr">www.legifrance.gouv.fr</a>	Gesetze zum Geschmacksmuster <a href="http://www.boip.int">www.boip.int</a>

	Belgien	Deutschland	Frankreich	Luxemburg
Datenbanken	Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken <a href="https://eur-lex.europa.eu">https://eur-lex.europa.eu</a>	Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken <a href="https://eur-lex.europa.eu">https://eur-lex.europa.eu</a>	Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken <a href="https://eur-lex.europa.eu">https://eur-lex.europa.eu</a>	Loi modifiée du 18 avril 2001 sur les droits d'auteur, les droits voisins et les bases de données, Artikel 67 – 70  <a href="http://legilux.public.lu">http://legilux.public.lu</a>
Software	Code de droit économique, Livre XI, Titre 6 Programmes d'ordinateur, XI.294 à XI.304 <a href="https://www.ejustice.just.fgov.be/cgi/welcome.pl">https://www.ejustice.just.fgov.be/cgi/welcome.pl</a>	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/">https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/</a>	Code de la Propriété Intellectuelle  <a href="http://www.legifrance.gouv.fr">http://www.legifrance.gouv.fr</a>	Loi modifiée du 18 avril 2001 sur les droits d'auteur, les droits voisins et les bases de données, Artikel 31 – 39 <a href="http://legilux.public.lu">http://legilux.public.lu</a>

**Tabelle 4: Zuständige Stellen für die Anmeldung von europäischen Schutzrechten**

	Behörde	Schutzraum
Patent	Europäisches Patentamt, München	Die einzelnen europäischen Staaten müssen benannt werden. Es können auch Staaten benannt werden, die keine EU-Staaten sind.
Marke	Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, Alicante	Alle Staaten der Europäischen Union
Design	Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, Alicante Benelux-Amt für Geistiges Eigentum, Den Haag	Alle Staaten der Europäischen Union Benelux-Staaten
Sorten	Gemeinschaftliches Sortenamt, Angers	Alle Staaten der Europäischen Union



# 6. Ämter und Patentbehörden

(siehe auch [www.innovaccess.eu](http://www.innovaccess.eu))

## 6.1. National

### Benelux-Amt für Geistiges Eigentum

(BOIP = *Benelux Office for Intellectual Property*/OBPI = *Office Benelux de la Propriété Intellectuelle*)

(Marken- und Designanmeldungen in Benelux)

Bordewijklaan 15

NL-2591 XR Den Haag

Tel.: +32 (0)70 244 242 (Belgien)

+352 8002 5383 (Luxemburg)

[www.boip.int](http://www.boip.int)

### Bundessortenamt

Osterfelddamm 80

D-30627 Hannover

Tel.: +49 (0)511 9566-50

[BSA@bundessortenamt.de](mailto:BSA@bundessortenamt.de)

[www.bundessortenamt.de](http://www.bundessortenamt.de)

### Nationale Stelle für Sortenschutz

(INOV = *Instance Nationale des Obtentions Végétales*)

25, rue Georges Morel

CS 90024

F-49071 Beaucaouzé Cedex

Tel.: +33 (0)2 41 22 86 22

[www.geves.fr](http://www.geves.fr)

### Deutsches Patent- und Markenamt

Zweibrückenstr. 12

D-80331 München

Tel.: +49 (0)89 2195-0

[info@dpma.de](mailto:info@dpma.de)

[www.dpma.de](http://www.dpma.de)

### Französisches Patentamt

(INPI = *Institut National de la Propriété Industrielle*)

15, rue des Minimes

CS 50001

F-92677 Courbevoie Cedex

Tel.: +33 (0)820 210 211

[contact@inpi.fr](mailto:contact@inpi.fr)

[www.inpi.fr](http://www.inpi.fr)

Regionalbüro in Nancy

2/4, rue du Cardinal Tisserant

CS 30749

54064 Nancy Cédex

Tel.: + 33 (0)820 213 213

[lorraine@inpi.fr](mailto:lorraine@inpi.fr)

### Belgisches Amt für Geistiges Eigentum

(OPRI = *Office Belge de la Propriété Intellectuelle*)

North gate III

Boulevard du Roi Albert II, 16

B-1000 Bruxelles

Tel.: +32 (0)2 277 90 11

[piie\\_dir@economie.fgov.be](mailto:piie_dir@economie.fgov.be)

<https://economie.fgov.be/fr/themes/propriete-intellectuelle/institutions-et-acteurs/office-belge-de-la-propriete>

### Amt für Geistiges Eigentum

(*Office de la Propriété Intellectuelle*)

Le Ministère de l'Économie et du

Commerce extérieur

19–21, boulevard Royal

L-2449 Luxembourg

Tel.: +352 2478 4113

[dpi@eco.public.lu](mailto:dpi@eco.public.lu)

[www.eco.public.lu](http://www.eco.public.lu)

## 6.2. Europäisch

### Gemeinschaftliches Sortenamt

(CPVO = *Community Plant Variety Office*)

OCVV = *Office Communautaire des Variétés Végétales*)

3, boulevard Maréchal Foch  
CS 10121

F-49101 Angers Cedex 2

Tel.: +33 (0)2 41 25 64 00

[cpvo@cpvo.europa.eu](mailto:cpvo@cpvo.europa.eu)

[www.cpvo.europa.eu](http://www.cpvo.europa.eu)

### Europäisches Patentamt = EPA

(EPO = *European Patent Office*)

OEB = *Office Européen des Brevets*)

D-80298 München

Tel.: +49 (0)89 2399-0

[info@epo.org](mailto:info@epo.org)

[www.epo.org](http://www.epo.org)

## 6.3. International

### Weltorganisation für geistiges Eigentum

(WIPO = *World Intellectual Property*

*Organisation/OMPI = Organisation Mondiale de la Propriété Intellectuelle*)

34, chemin des Colombettes

CH-1211 Geneva 20

Tel.: +41 (0)22 338 9111

[www.wipo.int](http://www.wipo.int)

### Office de l'Union européenne pour la propriété intellectuelle (EUIPO)

European Union Intellectual Property Office (EUIPO)

Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Avenida de Europa, 4

E-03008 Alicante

Tel.: +34 (0)96 513 9100

[information@euiipo.europa.eu](mailto:information@euiipo.europa.eu)

<http://euiipo.europa.eu>



# III. Definitionen

## Arbeitnehmererfindung/Erfindungsmeldung

Arbeitnehmererfindungen sind technische → *Erfindungen/Entwicklungen*, die von Arbeitnehmer\*innen gemacht werden. D. h. auch → *Erfindungen/Entwicklungen*, die während der Freizeit oder des Urlaubs gemacht werden, sind Arbeitnehmererfindungen (nach belgischem und französischem Recht ist dies nur der Fall, wenn sie mit Mitteln des Arbeitgebers erfolgen). Jede Arbeitnehmererfindung muss dem Arbeitgeber mit der Erfindungsmeldung mitgeteilt werden. Dieser entscheidet, ob die Erfindung als → *Diensterfindung/Dienstentwicklung* oder → *freie Erfindung/Entwicklung* einzustufen ist.

Bezieht sich die Erfindung/Entwicklung auf Tätigkeiten und Erfahrungen, die im Arbeitsbereich des/der → *Erfinder\*in/Entwickler\*in* liegen, so handelt es sich um eine → *Diensterfindung/Dienstentwicklung*. Angegeben werden diese → *Diensterfindungen/Dienstentwicklungen* mit einer Erfindungsmeldung. In der Regel gibt es dafür vorgefertigte Formulare.

Bezieht sich die Erfindung/Entwicklung nicht auf Tätigkeiten und Erfahrungen, die im Arbeitsbereich des/der → *Erfinder\*in/Entwickler\*in* liegen, so handelt es sich um eine → *freie Erfindung*, die aber ebenfalls dem Arbeitgeber gemeldet werden muss.

## Certificat d'utilité (Frankreich)

Bei einer Patentanmeldung in Frankreich muss der Prüfungsantrag bzw. Rechercheantrag beim französischen Patentamt gestellt und die Recherchegebühr innerhalb eines Monats nach der Anmeldung beglichen werden. Der Antrag wird als sog. *Certificat d'utilité* eingetragen oder es wird innerhalb von 18 Monaten nach der Anmeldung ein schriftliches Gesuch auf Abänderung der Patentanmeldung in ein *Certificat d'utilité* gestellt. Dieses hat eine geringere Laufzeit (6 Jahre) als ein → *Patent*.

## Certificat d'utilité (Luxemburg)

Bei einer Patentanmeldung in Luxemburg muss innerhalb von 18 Monaten nach der Anmeldung der Rechercheantrag beim luxemburgischen Patentamt gestellt werden. Falls der Antrag nicht gestellt wird, wird die Anmeldung als sog. *Certificat d'utilité* eingetragen. Dieses hat eine geringere Laufzeit (6 Jahre) als ein → *Patent*.

## Computerprogramm

Ein Computerprogramm ist eine, in einer bestimmten Programmiersprache verfasste Folge von Anweisungen, um bestimmte Funktionen bzw. Aufgaben oder Probleme mithilfe eines Computers zu bearbeiten oder zu lösen. Computerprogramme, die im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses von Angestellten erstellt werden, gehören dem Arbeitgeber.

## Datenbank

Eine Datenbank ist ein elektronisches System, das dazu dient, Daten systematisch zu ordnen, diese dauerhaft zu speichern und benötigte Teilmengen in unterschiedlichen, bedarfsgerechten Darstellungsformen für Benutzer\*innen und Anwendungsprogramme bereitzustellen. Die EU-Richtlinie 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken schützt die/den Entwickler\*in vor wiederholter und systematischer Entnahme und/oder Weiterverwendung durch Andere 15 Jahre lang. Es besteht die Möglichkeit, eine neue Datenbankstruktur unter weltweites Urheberrecht zu stellen.

## Design (früher Geschmacksmuster)

Das Geschmacksmuster schützt das Aussehen dreidimensionaler Gegenstände oder auch zweidimensionaler Muster mit Neuheits- und Eigenartanspruch. Die maximale Schutzdauer beträgt 25 Jahre. Beispiele: Stoff- und Tapetenmuster, Flaschen- und Autoformen.

## Diensterfindung

Eine → *Erfindung/Entwicklung*, die sich auf Tätigkeiten und Erfahrungen aus dem Umfeld des Arbeitsplatzes bezieht, ist eine Diensterfindung/Dienstentwicklung. Sie muss dem aktuellen Arbeitgeber gemeldet werden. Der Arbeitgeber entscheidet, ob die Diensterfindung/Dienstentwicklung in Anspruch genommen wird. Für die nicht in Anspruch genommene Diensterfindung siehe → *freigegebene Diensterfindung/Dienstentwicklung*. Bei Inanspruchnahme einer → *Erfindung/Entwicklung* durch den Arbeitgeber, wird der/die → *Erfinder\*in* bzw. der/die Arbeitnehmer\*in im Fall von finanziellen Rückflüssen vergütet. Die weitere → *Verwertung* der → *Erfindung/Entwicklung* obliegt dann dem Arbeitgeber.

## Erfinder\*in

Eine Person, welche eine → *Erfindung/Entwicklung* macht, ist eine/ein Erfinder\*in. Auch mehrere Personen können an einer → *Erfindung/Entwicklung* beteiligt sein. Das Ausführen von Arbeitsanweisungen genügt dabei nicht. Beispiel: Das Montieren eines Prototyps einer Maschine nach einer vorgegebenen Zeichnung ist keine → *erfinderische Tätigkeit*.

## Erfinderische Tätigkeit

Eine erfinderische Tätigkeit ist vorhanden, wenn sich der erfinderische Schritt für die Fachperson nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt.

## Erfindung/Entwicklung

Eine Erfindung/Entwicklung ist eine neue Lehre oder Lösung zu einem technischen Problem. Sie muss neu (→ *Neuheit*) sein, auf einer → *erfinderischen Tätigkeit* beruhen und gewerblich anwendbar (→ *gewerbliche Anwendbarkeit*) sein. Nur unter diesen Voraussetzungen kann sie als → *Patent* oder in Deutschland als → *Gebrauchsmuster* angemeldet werden.

## Freie Erfindung/Entwicklung

Eine → *Erfindung/Entwicklung*, die sich nicht auf Tätigkeiten und Erfahrungen aus dem Umfeld des Arbeitsplatzes der/des → *Erfinder\*in* bezieht, ist eine freie Erfindung /Entwicklung. Auch freie Erfindungen/Entwicklungen müssen dem Arbeitgeber mitgeteilt werden. Allerdings genügt es, dem Arbeitgeber nur so viel über die → *Erfindung/Entwicklung* mitzuteilen, dass dieser einschätzen kann, ob es sich tatsächlich um eine freie Erfindung/Entwicklung handelt.

## Freigegebene Dienstfindung/Dienstentwicklung

Eine dem Arbeitgeber gemeldete → *Erfindung/Entwicklung*, die nach Prüfung durch den Arbeitgeber an den/die → *Erfinder\*in* zur → *Verwertung* zurückgegeben wird, ist eine freigegebene Dienstfindung/Dienstentwicklung. Der/die → *Erfinder\*in* darf darüber frei verfügen.

## Gebrauchsmuster (Deutschland)

In Deutschland kann dieses Schutzrecht (wie der Patentschutz) nur für technische → *Erfindungen/Entwicklungen* geltend gemacht werden (sog. „kleines → *Patent*“). Oft handelt es sich um Anmeldungen, deren Erfindungshöhe nicht so hoch angesiedelt ist, sodass eine erfolgreiche Patentanmeldung fraglich ist. Im Gegensatz zum → *Patent* hat das Gebrauchsmuster eine sechsmonatige Neuheitsschonfrist und kann somit noch innerhalb von sechs Monaten nach einer Veröffentlichung angemeldet werden. Die maximale Laufzeit beträgt zehn Jahre. Beispiele: Schreibgeräte, sichere Kinderscheren.

## Geheimhaltungsvereinbarung (*Non-disclosure agreement* [NDA] oder *Confidential Disclosure Agreement* [CDA])

Eine Geheimhaltungsvereinbarung ist eine vertragliche Verpflichtung, um Geheimhaltung und Patentierbarkeit einer → *Erfindung/Entwicklung* bzw. anderer vertrauliche Informationen sicher zu stellen.

## Gewerbliche Anwendbarkeit

Als Voraussetzung für die Patentierbarkeit einer → *Erfindung/Entwicklung* gilt, dass der Gegenstand der → *Erfindung/Entwicklung* auf irgendeinem gewerblichen Gebiet (inkl. Landwirtschaft) herstellbar und produzierbar ist.

## Gewerbliches Schutzrecht

Ein gewerbliches Schutzrecht, z. B. → *Patent*, → *Gebrauchsmuster*, → *Marke*, → *Geschmacksmuster* oder → *Sorte* ist ein vom Gesetzgeber verliehenes, räumlich und zeitlich beschränktes Verwertungs- und Vermarktungsmonopol. Es entsteht durch Anmeldung bei den zuständigen Patentbehörden und Ämtern, die den potenziellen Schutz nach Anmeldung erteilen oder eintragen.

Schutzrechte sind räumlich beschränkt (Territorialprinzip), da sie nur in den Gebieten wirksam sind, in denen sie angemeldet werden. Auch haben die meisten Schutzrechte eine maximale Laufzeit, unter der Voraussetzung, dass diese beibehalten werden. Eine Ausnahme bildet die → *Marke*, deren Laufzeit beliebig verlängert werden kann.

## Lizenz

Eine Lizenz erteilt Nutzungsrechte für Erfindungen/Produkte, die durch ein Patent/Urheberrecht geschützt sind. Eine Lizenz muss durch eine Lizenzvereinbarung beschlossen werden und geht mit Kosten einher. Open-Source-Lizenzen stellen eine besondere Form der Lizenzen dar.

## Marke

Marken kennzeichnen Waren und Dienstleistungen. Wörter, Buchstaben, Zahlen, Abbildungen, Farben und akustische Signale können als Marken angemeldet werden. Marken unterscheiden sich in zwei wichtigen Punkten von den anderen → *gewerblichen Schutzrechten*: Sie müssen nicht neu sein (abgelaufene Marken können noch einmal angemeldet werden) und sie können beliebig oft verlängert werden. Beispiele: Wortzeichen (Peugeot), grafisches Zeichen (Mercedes-Stern).

## Neuheit

Neuheit bedeutet, dass die → *Erfindung/Entwicklung* am Tag der Patentanmeldung nicht zum Stand der Technik gehört und somit auch nicht veröffentlicht worden sein darf. Achtung: Als Veröffentlichung zählen auch Vorträge und andere mündliche Überlieferungen an Dritte!

## Open Source Software

Ist eine Software, deren Quellcode von Dritten eingesehen, verändert und genutzt werden kann. Der Quellcode einer Software enthält die Befehle der Programmiersprache und ist die Basis für Änderungen und Erweiterungen des Programms. Entwickler\*innen einer Open Source Software veröffentlichen ihren Quellcode, damit andere Entwickler\*innen diesen teilen, verändern und von ihm lernen können. Wie auch bei proprietärer Software muss vor der Nutzung den Lizenzbestimmungen zugestimmt werden.

## Patent

Das Patent gehört zu den → *gewerblichen Schutzrechten* und kann für eine technische → *Erfindung/Entwicklung* beantragt werden. Voraussetzungen sind: weltweite → *Neuheit*, → *erfinderische Tätigkeit* und → *gewerbliche Anwendbarkeit*. Der/die Patentinhaber\*in erhält das räumlich und zeitlich begrenzte Recht, Dritten die → *Verwertung* seiner/ihrer → *Erfindung/Entwicklung* zu untersagen. Im Gegenzug muss er/sie seine/ihre → *Erfindung/Entwicklung* offenbaren.

Die Anmeldung erfolgt in den Staaten der Großregion bei annahmefähigen Patentinformationszentren oder beim nationalen Patentamt (vgl. II.6). Die Prüfung auf Patentfähigkeit erfolgt erst nach Stellung des Prüfungsantrags (die zu einem späteren Zeitpunkt als die Anmeldung erfolgen kann). Die maximale Laufzeit beträgt 20 Jahre. Beispiele für Patente: Wankel-Motor, Herstellungsverfahren für Nylon.

## Patentrecherche

Auf den Internetseiten der nationalen Patentämter und auf der Seite des Europäischen Patentamtes gibt es öffentlich zugängliche Datenbanken, in denen der Stand der Technik recherchiert werden kann (vgl. II.4). Dabei sind alle Schriften nach der sog. internationalen Patentklassifikation in Sachgebiete eingeteilt. Wichtig ist, dass innerhalb einer Klassifikation gesucht wird, um ein optimales Rechercheergebnis zu erhalten. Die Suche nach Stichworten ist in der Regel nicht ausreichend. Hilfestellung bei der Recherche zum Stand der Technik geben die Anlaufstellen an den Universitäten (vgl. II.3).

## Patentschrift

Die wesentlichen Bestandteile des → *Patents* sind die technische Beschreibung, die Patentansprüche und gegebenenfalls Zeichnungen. Die Patentansprüche bilden das Herzstück einer Patentanmeldung. Mit ihnen wird rechtsverbindlich formuliert, was an dieser → *Erfindung/Entwicklung* neu und erfinderisch ist und geschützt werden soll. Die Ansprüche beschreiben also den Schutzzumfang des → *Patents*.

## Patentverwertungsgesellschaften

Patentverwertungsgesellschaften sind Dienstleister für den Forschungs- und Technologietransfer. Sie können Kontakte zu potenziellen Lizenznehmer\*innen, Vertriebspartner\*innen und Käufer\*innen von Schutzrechten herstellen. Sie bewerten auch den potenziellen wirtschaftlichen Nutzen einer Patentanmeldung. Diese Dienste sind in der Regel kostenpflichtig und die Patentverwertungsgesellschaften sind am Erlös beteiligt.

## Proprietäre Software

verfügt über einen Quellcode, der nur einer einzelnen Person, einem Team, oder einer Organisation zugänglich ist. Die Entwickler\*innen schränken das Recht und die Möglichkeiten

der Wieder- und Weiterverwendung sowie Änderung und Anpassung durch die Nutzer\*innen ein. Lediglich die Entwickler\*innen können die Software legal kopieren, einsehen und verändern. Um proprietäre Software verwenden zu können, müssen Nutzer\*innen den Lizenzbedingungen zustimmen.

## Sorte/Sortenschutz

Der Sortenschutz (→ *gewerbliche Schutzrechte*) schützt das geistige Eigentum an Pflanzenzüchtungen. Die maximale Schutzdauer beträgt je nach Sorte 25 bzw. 30 Jahre. Beispiele: Kartoffelsorten, Getreidesorten.

## Urheberrecht

Das Urheberrecht ist ein nichtgewerbliches Schutzrecht. Es entsteht mit der Schaffung eines Werkes (Kunst, Literatur, Musik, Software usw.). Für Urheberrechte gibt es kein Register, eine offizielle Anmeldung oder Schutzbeantragung ist nicht nötig. Allerdings kann das Entstehungsdatum z. B. bei einem Notar, in Literaturverzeichnissen, in Filmverzeichnissen durch Zeugen oder in Beneluxländern durch i-dépôt-Umschläge bestätigt werden. Für die Reproduktion urheberrechtlich geschützter Werke ist eine Genehmigung der Urheberin/des Urhebers oder der zuständigen Verwertungsgesellschaft (vgl. → *Verwertung von nichtgewerblichen Schutzrechten*) notwendig. Die Reproduktion ist in den meisten Fällen kostenpflichtig.

Urheberrechte erlöschen 70 Jahre nach dem Tod der Urheberin/des Urhebers. Ab diesem Zeitpunkt sind die Werke frei und damit für jeden nutzbar.

## Verwertung von gewerblichen Schutzrechten

Verwertung bedeutet, dass geschützte → *Erfindungen/Entwicklungen*, → *Marken* oder *Designs* (→ *gewerbliche Schutzrechte*) kommerziell nutzbar gemacht werden. Mögliche Wege sind eigene Herstellung und Vertrieb, Kooperationen oder Lizenzvergabe. Auch der Verkauf von Rechten ist möglich. Hilfestellung bei der Ermittlung des wirtschaftlichen Wertes einer → *Erfindung/Entwicklung* geben sog. → *Patentverwertungsgesellschaften*.

## Verwertung von nichtgewerblichen Schutzrechten

Verwertungsgesellschaften (VG) überwachen treuhänderisch die Wahrung der → *Urheberrechte*. Werke dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den/die Rechteinhaber\*in reproduziert werden. Die Höhe der Reproduktionskosten richtet sich nach bestimmten Parametern (gewerbliche/nichtgewerbliche bzw. wissenschaftliche Zwecke etc.). In Deutschland wären als Beispiele die VG Wort, die VG Bild-Kunst und die GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) (für Musik/Radio etc.) zu nennen. In Frankreich und Luxemburg kümmert sich beispielsweise die SACEM (*Société des Auteurs, Compositeurs et Editeurs de Musique*), in Belgien die SABAM (*Société Belge des Auteurs, Compositeurs et Editeurs*) um die Wahrung von → *Urheberrechten*.

# IV. Glossar

Deutsch	Français	English
Anmeldetag	date de dépôt	date of application
Anmeldung	demande de brevet	application
Arbeitnehmererfindung/ Erfindungsmeldung	invention de salarié.e/déclaration d'invention/de développement	employee invention/declaration of invention
Certificat d'utilité (Frankreich/Luxemburg)	certificat d'utilité (France/ Luxembourg)	certificat d'utilité (France/ Luxembourg)
Design (früher: Geschmacksmuster)	dessin ou modèle (design)	protected design
Diensterfindung/Dienstentwicklung	invention/développement de mission	service invention/service development
Erfinder*in	inventeur.trice	inventor
erfinderische Tätigkeit (beim Patent)	activité inventive	inventive step
erfinderischer Schritt (beim Gebrauchsmuster)	activité inventive	inventive step
Erfindung/Entwicklung	invention/développement	invention/development
freie Erfindung/Entwicklung	invention/développement libre	free invention/development
freigegebene Diensterfindung/ Dienstentwicklung	invention invention/développe- ment de mission devenue libre	released service invention/ development
Gebrauchsmuster (Deutschland)	modèle d'utilité (Allemagne)	utility model (Germany)
Geheimhaltungsvereinbarung	accord de confidentialité	non-disclosure agreement/ confidential disclosure agreement
gewerbliche Anwendbarkeit	application industrielle	industrial applicability
gewerbliches Schutzrecht	droit de propriété industrielle	industrial property right
nicht-gewerbliches Schutzrecht	droit de propriété littéraire et artistique	non-commercial property right
Lizenz	licence	licence
Marke	marque	trade mark
Neuheit	nouveauté	novelty
Offenlegung	(publication de) demande de brevet	publication
Patent	brevet	patent
Patentanwalt/Patentanwältin	mandataire	patent lawyer
Patentinformationszentrum	délégation régionale INPI	patent information centre
Patentrecherche	recherche de brevets	patent research
Patentschrift	document de brevet	patent specification
Patentverwertungsgesellschaft	société d'exploitation de brevets	patent exploitation company
Proprietäre Software	logiciel propriétaire	proprietary software
Sorte/Sortenschutz	variété/obtention végétale	plant variety/plant variety protection
Stand der Technik	état de l'art	state of the art
Urheberrecht	droit d'auteur.e	copyright
Verwertung	exploitation	exploitation



## IMPRESSUM

### Herausgeber

Verbund „Universität der Großregion - UniGR“  
Vertreten durch die Technische Universität Kaiserslautern

„Universität der Großregion“  
Technische Universität Kaiserslautern  
Gottlieb Daimler Straße, Geb. 47  
D-67663 Kaiserslautern

### Layout

Abteilung 5.6 Foto-Repro-Druck, Technische Universität Kaiserslautern

### Fotos

Uwe Bellhäuser: Cover, Seite 21  
Michael Ehrhart: Seite 5, Seite 19  
iStockphotos: Cover

Dieser Leitfaden ist in deutscher,  
französischer und englischer Sprache  
erhältlich. Er kann als PDF auf  
der Internetseite [www.uni-gr.eu](http://www.uni-gr.eu)  
heruntergeladen werden.



UNIVERSITÉ DE LA  
GRANDE RÉGION  
UNIVERSITÄT DER  
GROSSREGION